

Schutz der Bankeinlagen

Droht einer Bank der Konkurs, fragen sich viele Kunden, wie es um die Sicherheit der Ersparnisse auf ihren Konten steht. In der Schweiz werden die Einlagen von Bankkunden einerseits durch das System der Einlagensicherung, andererseits durch die bevorzugte Behandlung im Konkursfall geschützt. Dies reduziert das Risiko anfallender Verluste.

Mit dem Einlegerschutz werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits sollen die Einleger vor Verlusten bewahrt werden. Die Existenzgrundlage eines Bankkunden muss auch dann gewährleistet sein, wenn «seine» Bank in Konkurs geht. Andererseits stärkt der Einlegerschutz die Systemstabilität, indem er einen Bankensturm verhindern und die Ansteckungsgefahr bei Bankkrisen reduzieren kann. Dazu gelten in der Schweiz 100 000 Schweizer Franken pro Kunde als privilegierte Einlagen. Sofern sie bei einer schweizerischen Geschäftsstelle einer Bank geführt werden, sind diese Einlagen durch die Einlagensicherung gedeckt.

Dreistufiges System:

Bank – Einlagensicherung – Konkursmasse

Vereinfacht dargestellt beruht der Schutz der Einlagen in der Schweiz auf einem dreistufigen System: Erstens werden privilegierte Einlagen sofort aus der vorhandenen Liquidität der gescheiterten Bank ausbezahlt. Sollten die verfügbaren liquiden Mittel nicht zur Deckung aller privilegierten Bankeinlagen ausreichen, kommt für die privilegierten Einlagen in einem zweiten Schritt die Einlagensicherung zum Zug, soweit diese Einlagen in der Schweiz verbucht sind

(sog. gesicherte Einlagen). Sämtliche Banken in der Schweiz, die Kundengelder entgegennehmen, sind verpflichtet, sich der Einlagensicherung anzuschliessen. Drittens werden die privilegierten Einlagen im Konkursfall bevorzugt und gleichzeitig mit den anderen Forderungen der zweiten Konkursklasse beglichen.

Im Gegensatz zu Einlagen gehören Aktien, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und andere in einem Wertschriftendepot gelagerte Wertpapiere dem Kunden und werden im Konkursfall vollständig abgesondert und den Kunden herausgegeben.

Funktionsweise des Einlegerschutzes

Im Konkurs einer Bank werden im Rahmen der vorhandenen liquiden Mittel die privilegierten Bankeinlagen sofort ausbezahlt. Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag fest. Damit werden die Forderungen einer möglichst grossen Zahl von Kleinanlegern vor dem ordentlichen Konkursverfahren abgegolten. Reichen die vorhandenen liquiden Mittel für die Deckung der privilegierten Bankeinlagen nicht aus, kommt die Einlagensicherung ins Spiel. Sobald die FINMA den Konkurs angeordnet hat, teilt sie dies

Stufe 1

Aus den verfügbaren liquiden Mitteln der **Bank** werden privilegierte Bankeinlagen (ohne Vorsorgeeinlagen) bis 100 000 CHF im In- und Ausland an die Kunden ausgezahlt.

Stufe 2

Die **Einlagensicherung** deckt privilegierte Bankeinlagen von schweizerischen Geschäftsstellen (ohne Vorsorgeeinlagen) bis 100 000 CHF.

Stufe 3

In der **Konkursmasse** (zweite Konkursklasse) werden Bank- und Vorsorgeeinlagen bis je 100 000 CHF im In- und Ausland beglichen.

Schutz der Bankeinlagen

dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über den Liquiditätsbedarf zur Auszahlung der gesicherten Einlagen. Die benötigten finanziellen Mittel werden von den anderen Mitgliedern des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von sechs Milliarden Franken innerhalb von 20 Tagen der FINMA beziehungsweise dem von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsinstitute müssen die Hälfte der Beitragsverpflichtung als Zusatzliquidität halten. Eine vollständige Auszahlung aller privilegierten Einlagen spätestens im Konkursverfahren wird zudem durch die Unterlegung der privilegierten Einlagen mit inländisch gehaltenen Aktiven auf welche die FINMA leicht zugreifen kann, angestrebt,

Einlagen bei Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen, insbesondere die Guthaben der Säule 3a sowie Freizügigkeitskonti, sind gesondert ebenfalls bis zu 100 000 Franken pro Kunde privilegiert. Diese Einlagen werden jedoch nicht von der Einlagensicherung erfasst und werden erst im Rahmen des normalen Konkursverfahrens über die Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt (siehe Konkursprivileg). Kunden- sowie Vorsorgeeinlagen über 100 000 Franken pro Kunde finden sich im Konkursfall in der dritten Konkursklasse und werden den anderen Gläubigern gleichgestellt behandelt.

Konkursprivileg: Privilegierte Einlagen werden im Konkursfall der zweiten Konkursklasse zugewiesen. Die Kunden mit privilegierten Einlagen haben somit gleich nach der ersten Klasse (u.a. Lohn- und Pensionskassenforderungen der Mitarbeitenden) Anspruch auf die Auszahlung ihrer Forderungen aus der Konkursmasse.

Das System des Einlegerschutzes kommt erst im Falle eines Konkurses zur Anwendung. Die beschriebenen Massnahmen sind nicht mit dem Vorgehen bei der Sanierung einer Bank zu verwechseln, die zeitlich vorgelagert stattfindet. Bei der Sanierung einer Bank können die privilegierten Einlagen – anders als andere Schulden der Bank – nicht zwangsweise in Eigenkapital gewandelt oder herabgesetzt werden.

Das System des Einlegerschutzes kommt erst im Falle eines Konkurses zur Anwendung.

Ursprünge und Reformen des Einlegerschutzes

Die Schweiz kennt seit den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts eine Einlagensicherung und eine privilegierte Behandlung von Einlagen im Konkursfall. Das System kam jedoch kaum zur Anwendung, da in der Nachkriegszeit bis zu Beginn der Neunzigerjahre kaum Bankinsolvenzen zu verzeichnen waren.

Die Erkenntnisse aus der Konkursabwicklung der Spar und Leihkasse Thun 1991 führten dazu, dass der Schutz der Schweizer Einleger grundlegend überarbeitet und ausgebaut wurde. Die Definition und der Umfang der privilegierten Einlagen wurden erweitert. Das Einlagensicherungssystem beruht auf einer Selbstregulierung und mündete im Jahr 2005 in der Gründung des Vereins «esisuisse». Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

Verschiedene **Informationen zur Einlagensicherung**, z.B. über die Definition der privilegierten und gesicherten Einlagen finden sich auf der Homepage der Einlagensicherung www.esisuisse.ch.

Bereits wenige Jahre später machte die Finanzkrise eine weitere Reform notwendig. Die dringliche Revision bestand aus fünf Kernelementen: Erstens wurde der Maximalbetrag der privilegierten Einlagen pro Einleger und Bank von ursprünglich 30 000 auf nun 100 000 Schweizer Franken angehoben. Zweitens sind die Banken verpflichtet, inländische Aktiven im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen zu halten, um sicherzustellen, dass im Inland genügend Vermögenswerte zur Begleichung der Kundenforderungen vorhanden sind. Drittens wurde die sofortige Auszahlung aus den liquiden Mitteln flexibler und grosszügiger gestaltet. Viertens wurde die Systemobergrenze (Maximalbetrag) der Einlagensicherung von ursprünglich vier auf nun sechs Milliarden Franken erhöht, und fünftens werden Einlagen bei Vorsorgestiftungen gesondert und zusätzlich zu den privilegierten Bankeinlagen im Umfang von ebenfalls 100 000 Franken im Konkurs privilegiert. Diese Sofortmassnahmen wurden 2008 auf dem Höhepunkt der jüngsten Finanzkrise zeitlich befristet eingeführt. Das Parlament überführte diese Massnahmen 2011 ins ordentliche Recht.